# **Gemeinde MUDAU**

Neckar-Odenwald-Kreis

# 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 1. Februar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde MUDAU am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

<u>I.</u>

Die Wasserversorgungssatzung vom 1. Februar 2017 zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 wird geändert und erhält in den §§ 43 Abs. 1 – 2, und 45 Abs. 3 folgende Fassung:

### § 43

# Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³)

  2,86 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³)

  2,86 Euro.

### **§ 45**

# Verbrauchsgebühr bei Bauten

(3) Die pauschale Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 und 2 beträgt pro Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,86 Euro.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

# Mudau, den 16. Dezember 2021

Für den Gemeinderat

Dr. Norbert Rippberger

Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 24. Dezember 2021 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juni1999 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, den 27. Dezember 2021

Dr. Norbert Rippberger

Bürgermeister